

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Einfacher Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 den einfachen Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“ wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.08.2024 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der einfache Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“ tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde (<https://www.ostseebad-insel-poel.de/b-plaene.html>) und über das Bau- und Planungsportal M-V (<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>) zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) oder von aufgrund der KVM-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 sind nach § 5 Abs. 5 KVM-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

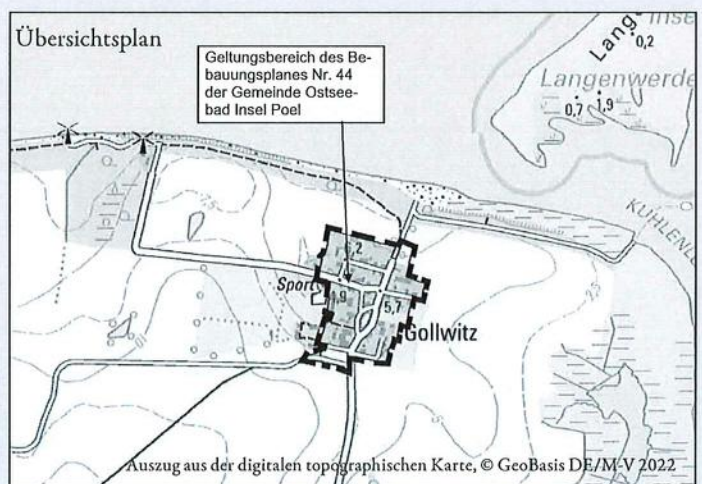
Hinweis

Mit Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“ tritt die deckungsgleiche Veränderungssperre außer Kraft.

Kirchdorf, den 20.09.2024

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte laut Bundesmeldegesetz (BMG) nach § 50 Abs. 5

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlung (Bundesmeldegesetz – BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 19.06.2024 BGBl. 2024 I Nr. 206 gültig ab 01.11.2015

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- ▶ an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 1 BMG),
- ▶ an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 2 BMG),
- ▶ an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern – Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 3 BMG),

- ▶ an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 BMG),
- ▶ an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bis zum 18. Lebensjahr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (Einwohnermeldeamt), Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf, eingelegt werden. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin